

Aktionsblatt E-Auto-Bonus für Neukunden zum Vertrag zur Lieferung von Naturstrom

Dieses Aktionsblatt ist Bestandteil des Auftrages zur Lieferung mit einem neu.sw Naturstromprodukt und regelt die Bedingungen für den Erhalt eines Bonus.

1. Aktionszeitraum und Geltungsbereich

- (1) Diese Aktion gilt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.
- (2) Die Aktion gilt ausschließlich für Neukunden, die einen Auftrag zur Lieferung von neu.sw Strom Natur, neu.sw Strom Fix Natur oder neu.sw Strom Land Natur für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten abschließen. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss an seiner Anschlussanschrift nicht mit einem neu.sw Naturstromprodukt (neu.sw Strom Natur, neu.sw Strom Fix Natur, neu.sw Strom Land Natur) versorgt wurde.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen gelten abweichend und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neu.sw, welche für alle Privatkunden von Stromprodukten gelten.

2. Gegenstand der Aktion

- (1) neu.sw Naturstrom-Neukunden, die im o. g. Aktionszeitraum einen Vertrag über die Belieferung mit einem neu.sw Naturstromprodukt durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH von mindestens 12 Monaten abschließen und zusätzlich Fahrzeughalter eines batterieelektrisch betriebenen Fahrzeuges (E-Auto) sind, erhalten für jedes Belieferungsjahr einen einmaligen Bonus in Höhe von 50,00 EUR. Die Aktion gilt nicht für Fahrzeughalter von Hybridfahrzeugen.
- (2) Der Bonus wird mit der jeweils nächsten Jahresrechnung des jeweiligen Belieferungsjahres fällig und mit dem jeweiligen Rechnungsbetrag verrechnet. Für den Fall, dass der Vertrag vor Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes beendet wird, erfolgt die Verrechnung des Bonus im Rahmen der Schlussrechnung. Ein Anspruch des Kunden auf Auszahlung des Bonus besteht nicht, es sei denn, die Schlussrechnung weist nach Beendigung des Vertrages ein Guthaben aus. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.
- (3) Voraussetzung für den Erhalt des Bonus ist, dass der Neukunde von seinem Widerrufsrecht hinsichtlich des Naturstromliefervertrages keinen Gebrauch gemacht hat und bei Vertragsschluss sowie für jedes Belieferungsjahr erneut in geeigneter Weise nachweist, dass er Fahrzeughalter eines E-Autos ist (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Fahrzeugscheines, aus dem sich der Name des Kunden sowie der Fahrzeugtyp ergeben). Sofern für ein Belieferungsjahr kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, hat der Kunde keinen Anspruch auf Zahlung des Bonus.